

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

80297 München

Telefon: (0 89) 21 95 - 0

Telefax: (0 89) 21 95 - 22 21

Telefonische Auskünfte: (0 89) 21 95 - 34 02

Internet: <http://www.dpma.de>

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse Weiden

BBk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

- Dienststelle Jena -

07738 Jena

Telefon: (0 36 41) 40 - 54

Telefax: (0 36 41) 40 - 56 90

Telefonische Auskünfte: (0 36 41) 40 - 55 55

- Technisches Informationszentrum Berlin -

10958 Berlin

Telefon: (0 30) 25 992 - 0

Telefax: (0 30) 25 992 - 404

Telefonische Auskünfte: (0 30) 25 992 - 220

Hinweise zu Gebühren in Patentsachen

Nach dem [Gesetz über die Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts \(PatKostG\)](#) vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656; BIPMZ 2002, 14) - A 9514 -, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521; BIPMZ 2009, 301), gelten in Patentsachen folgende Gebührensätze:

	Gebühren- nummer	Gebühr in Euro
1. Erteilungsverfahren		
Anmeldegebühr (§ 34 Patentgesetz)		
- bei elektronischer Anmeldung		
- die bis zu 10 Patentansprüche enthält	311 000	40
- die mehr als 10 Patentansprüche enthält	311 050	40,- EUR + 20 EUR für <u>jeden</u> Anspruch > 10
- bei Anmeldung in Papierform		
- die bis zu 10 Patentansprüche enthält	311 100	60
- die mehr als 10 Patentansprüche enthält	311 100	60,- EUR + 30 EUR für <u>jeden</u> Anspruch > 10

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Anmeldungen in Papierform immer um die Gebührennummer 311 100 handelt.

Recherchegebühr (§ 43 Patentgesetz)	311 200	250
Prüfungsantragsgebühr (§ 44 Patentgesetz)		
- wenn ein Rechercheantrag nach § 43 Patentgesetz bereits gestellt worden ist	311 300	150
- wenn ein Rechercheantrag nach § 43 Patentgesetz nicht gestellt worden ist	311 400	350
Anmeldeverfahren für ein ergänzendes Schutzzertifikat (§ 49a PatG)	311 500	300
Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikats (§ 49a Abs. 3 PatG)		
- wenn der Antrag zusammen mit dem Antrag auf Erteilung des ergänzenden Schutzzertifikats gestellt wird	311 600	100
- wenn der Antrag nach dem Antrag auf Erteilung des ergänzenden Schutzzertifikats gestellt wird	311 610	200

2. Hinweis zur Aufrechterhaltung eines Patents oder einer Anmeldung

Für jedes Patent und jede Anmeldung ist unaufgefordert bei Beginn des dritten und jedes folgenden Jahres gerechnet vom Anmeldetag an, eine Jahresgebühr nach dem Patentkostengesetz zu entrichten (§§ 16a und 17 PatG).

Die Gebührensätze für die ab dem 3. Patentjahr zu zahlenden Jahresgebühren entnehmen Sie bitte dem Kostenmerkblatt ([Vordruck A 9510](#)).

Die Gebühr für die folgende Schutzfrist wird jeweils am letzten Tag des Anmeldemonats fällig. Wird die Jahresgebühr nicht bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Fälligkeit bezahlt, so kann sie mit dem Verspätungszuschlag von 50 EUR noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Fälligkeit entrichtet werden.

Wird die Jahresgebühr nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt, gilt die Anmeldung als zurückgenommen bzw. erlischt das Patent.

3. Beispiele zur Berechnung der Anmeldegebühr (§ 34 PatG) nach den Gebührennummern 311 000 bis 311 100

a) Elektronische Patentanmeldung

aa)	mit bis zu 10 Patentansprüchen:	Gebührennummer	311 000	=	40 EUR
	• Anmeldung mit 1 Patentanspruch:				40 EUR
	• Anmeldung mit 10 Patentansprüchen:				40 EUR
bb)	mit mehr als 10 Patentansprüchen:	Gebührennummer	311 050	=	40 EUR + (A* x 20 EUR)	
	*A = Anzahl der Patentansprüche über 10					
	• Anmeldung mit 11 Patentansprüchen:	40 EUR + (1 x 20 EUR)		=	60 EUR
	• Anmeldung mit 30 Patentansprüchen:	40 EUR + (20 x 20 EUR)		=	440 EUR

b) Patentanmeldung in Papierform

aa)	mit bis zu 10 Patentansprüchen:	Gebührennummer	311 100	=	40 x 1,5 =	60 EUR
	• Anmeldung mit 1 Patentanspruch:					60 EUR
	• Anmeldung mit 10 Patentansprüchen:					60 EUR
bb)	mit mehr als 10 Patentansprüchen:	Gebührennummer	311 100	=	[40 EUR + (A* x 20 EUR)] x 1,5		
					= 60 EUR + (A* x 30 EUR)		
	*A = Anzahl der Patentansprüche über 10						
	• Anmeldung mit 11 Patentansprüchen:	60 EUR + (1 x 30 EUR)		=	90 EUR	
	• Anmeldung mit 30 Patentansprüchen:	60 EUR + (20 x 30 EUR)		=	660 EUR	

Wichtiger Hinweis:

Erhöht sich **im Laufe des Patenterteilungsverfahrens** die Anzahl der Patentansprüche, so dass im Vergleich zur bereits gezahlten Anmeldegebühr eine höhere Anmeldegebühr fällig wäre, wird der Differenzbetrag mit Eingang der zusätzlichen Patentansprüche fällig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PatKostG). Die Zahlungsfrist beträgt drei Monate ab Fälligkeit.

Wird der Differenzbetrag nicht oder nicht vollständig entrichtet, gilt die sonstige Handlung als nicht vorgenommen (§ 6 Abs. 2 PatKostG) und die nachgereichten Patentansprüche werden nicht berücksichtigt.

Bei der Zahlung ist die Zuordnung zu den Gebührennummern analog zu den oben genannten Beispielen vorzunehmen.

Bei jeder Zahlung sind das **vollständige Aktenzeichen** und der Verwendungszweck in Form der **Gebührennummer** (s.o.) anzugeben. Unkorrekte bzw. unvollständige Angaben führen zu Verzögerungen bei der Bearbeitung.

Alle Gebühren und Auslagen des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts sind im Kostenmerkblatt ([Vordruck A 9510](#)) enthalten. Der Vordruck kann beim Deutschen Patent- und Markenamt sowie über das Internet (www.dpma.de) bezogen werden.